

Leistungsvereinbarung 2019 bis 2022

über die Gewährleistung eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Solothurn, welche die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen können

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

Auftragnehmer:

Verein INVA mobil, Grabackerstr. 6, 4500 Solothurn, vertreten durch dessen Präsidenten Anton Meise und dessen Geschäftsführerin Brigitta Galli (nachfolgend INVA mobil bzw. Auftragnehmer genannt)

1. Zweck und Leistungserbringung

Mit dieser Leistungsvereinbarung werden die Art, die Qualität und der Umfang der von der INVA mobil zu erbringenden Dienstleistungen sowie die finanzielle Abgeltung geregelt. Im Rahmen des Auftrags des Kantons werden damit Angebote für Menschen mit Behinderungen für den Bereich Fahrdienst gewährleistet (kantonales Leistungsfeld).

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 12 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Das Amt für soziale Sicherheit prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben die vertraglich festgelegten Sanktionen.

2. Aufgaben

INVA mobil gewährleistet im Kanton Solothurn einen geeigneten Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen, unabhängig der Funktionsbeeinträchtigung, für Institutionen, welche Menschen mit Behinderungen beherbergen, betreuen und andere Leistungen für diese erbringen sowie für alle übrigen mobilitätsbehinderten Personen.

INVA mobil erbringt seine Leistungen

- bei Amtsgängen, Besorgungen und Erledigungen
- bei Verlegungen in Kliniken, zu Kuraufenthalten, in Ferien und Lager
- bei Arztbesuchen und Therapien
- für Schüler und Schülerinnen von Sonderschulen
- zur Freizeitgestaltung und sozialen Integration

Die Aufgaben der INVA mobil sind insbesondere:

2.1. Sicherstellung des Angebots

INVA mobil steht den Klienten und Klientinnen nach Voranmeldung von Montag bis Sonntag zur Verfügung. Die Einsatzzeiten richten sich im zumutbaren Rahmen nach den Bedürfnissen der Klienten und Klientinnen und den Möglichkeiten des Auftragnehmers.

- Ordentlicher Betriebsrahmen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr;
vor 06:30 Uhr und nach 19:00 Uhr sind keine „Spontanfahrten“ möglich.
- Die Anmeldefrist für eine garantierte Fahrt zum gewünschten Zeitpunkt beträgt 2 Arbeitstage.

2.2. Infrastruktur/Fahrzeuge

INVA mobil ist verpflichtet, einen dem nachgewiesenen Bedarf entsprechenden Fahrzeugpark zu unterhalten. Dieser richtet sich dabei im zumutbaren Rahmen nach den Empfehlungen betreffend Fahrzeuge für den Transport von Behinderten des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). INVA mobil ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

2.3. Qualitätssicherung

INVA mobil trifft die notwendigen Massnahmen zur Qualitätssicherung. Sie führt dazu zumindest jährlich eine Befragung der Klienten und Klientinnen durch.

2.4. Preisgestaltung

- Die Tarife der INVA mobil basieren auf einer Vollkostenrechnung, inklusive Investitionen für Fahrzeuge.
- Die Tarife der geführten Kostenträger decken die Vollkosten.

- INVA mobil führt für Fahrdienste mindestens zwei Kostenträger (Tarife), welche zwingend zwischen Menschen mit Behinderungen (kantonales Leistungsfeld) und "übrige Personen" (kommunales Leistungsfeld) unterscheiden.
- An den Fahrdiensten für Menschen mit einer Behinderung beteiligt sich der Kanton an den Vollkosten mit einem Betrag pro Kantonseinwohnerin und Kantonseinwohner. Diese Kantonsbeteiligung an den Vollkosten ist im Tarif für Menschen mit Behinderungen vollständig zu berücksichtigen.
- Sichert eine Solothurner Wohnsitzgemeinde einen Gemeindebeitrag zu, kann dem Kunden der INVA mobil in entsprechendem Ausmass ein reduzierter Tarif angeboten werden.
- Liegt der Standort der Institutionen oder der Wohnsitz des Kunden nicht im Kanton Solothurn sind dem Kunden die vollen Kosten zu verrechnen. Sichert der Standortkanton der Institution oder die ausserkantonale Gemeinde des Kunden einen Beitrag zu, kann in gleichen Ausmass ein reduzierter Tarif angeboten werden.

2.5. Buchführung und Controlling

- INVA mobil führt ihre Bücher (Jahresbilanz, Betriebsrechnung, Inventar) nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (OR 957ff). Als Rechnungslegungsstandard gilt Swiss GAAP FER 21.
- INVA mobil gewährt der Revisionsstelle und dem Kanton Einsicht in die Bücher und erteilt die gewünschten Auskünfte. Die Kontrolle wird gemäss den Statuten durch INVA mobil bestimmt.
- INVA mobil führt eine aussagekräftige Statistik über die erbrachten Leistungen und informiert den Kanton jährlich (vgl. Ziffer 7.1).
- INVA mobil reicht dem Kanton jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Kontrollstelle ein.

2.6. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es gilt, die INVA mobil und ihre Leistungen einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und bekannt zu machen, d.h. regelmässige Präsenz in der Tagespresse und Publikationen der Kontaktadressen. Dazu nutzt INVA mobil eigene und öffentlich zugängliche Medien und Publikationen. INVA mobil weist auf das finanzielle Engagement des Kantons Solothurn in den Publikationen sowie bei Öffentlichkeitsanlässen und bei Kontakten mit Dritten hin.

2.7. Vernetzung

INVA mobil vernetzt sich mit anderen Fahrdiensten für Personen mit einer Behinderung, organisiert oder besucht Veranstaltungen, Austauschtreffen und spezielle Anlässe für Fahrdienste für Personen mit einer Behinderung und ist zur Zusammenarbeit mit anderen Fahrdiensten bereit.

2.8. Mittelbeschaffung

Die INVA mobil finanziert sich mit

- Erträgen der erbrachten Fahrdienste
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträgen von Gönnern und Spendern
- Erträgen von Benefizveranstaltungen und Sammlungen
- Vermächtnissen und Schenkungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

3. Organisation

Die INVA mobil erbringt diese Dienstleistungen prioritär für Personen aus dem Kanton Solothurn.

Die Arbeitsverhältnisse sollen sich an kantonale (Solothurn) Strukturen und Gepflogenheiten anlehnen. Die Besoldungshöhe findet ihre obere Begrenzung an der kantonal vergleichbaren Besoldungsstruktur.

4. Wirkungs- und Leistungsziele

Die Aufgaben sind qualitativ gut zu erbringen, die finanziellen Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen und der Rechtsschutz ist zu gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungsinstrument anzuwenden, welches pro Jahr ein Selbstaudit umfasst. Das Selbstaudit kann durch das ASO bei Bedarf eingefordert werden.

5. Fachliche Anforderungen an das Dienstleistungsangebot und an die Mitarbeitenden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass

- das Personal von INVA mobil für sämtliche Funktionen und Aufgaben über die entsprechenden Qualifikationen verfügt;
- zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden angewendet werden;
- ein Qualitätsmanagement eingeführt bzw. umgesetzt wird;
- die Schweigepflicht respektiert wird;
- periodisch eine interne Beurteilung der Mitarbeitenden erfolgt und
- sich die Mitarbeitenden weiterbilden lassen.

6. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Zahlungsmodus

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn vergütet dem Verein INVA mobil für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einen finanziellen Unterstützungsbeitrag von Fr. 180'000.-- pro Kalenderjahr. Dies entspricht einem pro Kopf Beitrag von rund Fr. 0.65 pro Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerin, was einer Erhöhung um 5 Rp. entspricht, welche durch die Kostenentwicklung und durch den Präsenzausbau im östlichen Kantonsgebiet zu erklären ist. Der finanzielle Unterstützungsbeitrag wird jeweils hälftig im Januar und im Juli ausgerichtet.

7. Reporting

7.1. Rechenschaftspflicht

Während der Vertragsdauer erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber jährlich einen Bericht (Jahresbericht). Der Jahresbericht enthält

- a) einen Kommentar zur Jahresrechnung
- b) Informationen zum Auftrag und zur Auftragserfüllung
- c) relevante Meldungen über das vergangene Jahr
- d) allfällige einzuleitende Massnahmen
- e) Statistiken bezüglich Leistungserbringung
(je Kostenträger Anzahl Fahrten und km, Fahrzeugpark, Personaldotation)
- f) Ausblick und Ziele (Erfahrungen, Tendenz, Schwierigkeiten)

Zudem ist über die Öffentlichkeitsarbeit Auskunft zu geben.

Die Dokumente umfassen das vorangegangene Kalenderjahr und sind bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres unaufgefordert dem Auftraggeber einzureichen.

7.2. Auskunftspflicht

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung beim Auftragnehmer Auskünfte über die Leistungen einzuholen und Einblick in das Rechnungswesen der INVA mobil zu erhalten.

8. Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung

Bestehen seitens des Auftragnehmers Gründe, die dazu führen, dass er die Tätigkeiten, zu denen er sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht schlecht oder nicht erfüllen kann, informiert er den Auftraggeber unverzüglich darüber.

Wenn der Auftragnehmer die Tätigkeiten, zu welchen er sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, schlecht oder nicht erfüllt, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer an, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise Rückerstattung der Finanzhilfe samt Zins, die ganze Rückforderung samt Zins resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird dem Auftraggeber das Recht zur Stellungnahme eingeräumt. Erfüllt der Auftragnehmer trotz Mahnung die Leistungen schlecht oder nicht, kündigt der Auftraggeber die Sanktion(en) schriftlich an.

9. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Der Vorstand des Vereines INVA mobil nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit. e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in seine Buchhaltung hat.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden der INVA mobil oder von ihr beauftragte Dritte, der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind. Ebenfalls sind die Datenschutzregeln einzuhalten. Die Mitarbeitenden der INVA mobil und von ihr beauftragte Dritte geben nur ausdrücklich autorisierte Adressen weiter. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

11. Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Versicherung des Personals und des Betriebs (Betriebshaftpflichtversicherung) verantwortlich.

12. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag löst nach Eintritt der Rechtskraft den Leistungsauftrag für die Jahre 2015 - 2018 ab. Vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates tritt dieser Vertrag mit gegenseitiger Unterzeichnung per 1. Januar 2019 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2022. Er ist, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf Ende Dezember jeden Jahres kündbar.

Auftraggeber und Auftragnehmer haben grundsätzlich eine Option zur Verlängerung. Diesbezügliche Vertragsverhandlungen sind bis spätestens Ende Juli 2022 aufzunehmen. Eine Weiterführung der Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat der neuen Leistungsvereinbarung zustimmt.

Ist aufgrund eines dauerhaften und ausserordentlichen Anstiegs der Treibstoffpreise die Leistungserfüllung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Tarifierpassungen möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verhandlungen über allfällige Beitragsanpassungen zu verlangen. Als ausserordentlicher Anstieg gilt eine Erhöhung auf CHF 1.80 und mehr. Dasselbe Recht ist im Falle einer ausserordentlichen Senkung dem Auftraggeber vorbehalten.

13. Anwendbares Recht

Den Vertragsparteien ist es ein Anliegen, dass allfällige Konflikte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einvernehmlich gelöst werden können.

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Dieser Vertrag wird gleichlautend in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet.

Solothurn, den 03.01.2019

Solothurn, den 24.12.2018

Auftraggeber
Amt für soziale Sicherheit



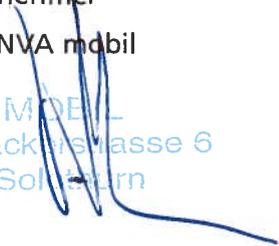
Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO



Sandro Müller
Abteilungsleiter Soziale Organisationen
und Sozialversicherungen

Auftragnehmer
Verein INVA mobil

INVA MOBIL
Grabackerstrasse 6
4500 Solothurn



Anton Meise
Präsident

INVA MOBIL
Grabackerstrasse 6
4500 Solothurn



Brigitta Galli
Geschäftsführerin